

Dringliche Motion

Für eine Erhöhung der Vermögenssteuer

Der Regierungsrat wird aufgefordert – im Sinne eines Spezialgesetzes, bis Inkrafttreten des in Revision befindlichen Steuergesetzes - die Vermögenssteuertarife gemäss Art. 60 Steuergesetz auf den nächstmöglichen Termin anzupassen. Die Steuer vom Vermögen – gemäss § 60 Absatz 1 – soll für ein Steuerjahr die Steuer je Einheit folgendermassen festgelegt werden:

- 0,75 ‰ der ersten Fr. 400 000.–
- 0,85 ‰ der nächsten Fr. 200 000.–
- 0,95 ‰ der nächsten Fr. 200 000.–
- 1,05 ‰ der nächsten Fr. 200 000.–
- 1.15 Promille ab Fr. 1 Million

Der Regierungsrat wird zudem gebeten, in der Beantwortung des Vorstosses die Effekte auf der Basis des heutigen Steuersubstrats zu berechnen.

Begründung:

Der Planungsbericht „Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP 17)“ ist unausgewogen. Von den als notwendig deklarierten Massnahmen von 330 Millionen hat der Regierungsrat bis anhin 240 Millionen ausgewiesen. Abbaumassnahmen machen dabei 83% des KP17 aus, während nur gerade 17% via Mehreinnahmen generiert werden sollen. Die Mehreinnahmen werden allerdings nicht zielgerichtet bei jenen generiert, die von der Tiefsteuerstrategie profitiert haben.

Mit dem Steuergesetz 2008 wurde der Vermögenssteuertarif halbiert und erst noch die Progression aufgehoben. Mit unserem Vorschlag bleibt der Kanton Luzern immer noch klar unter den Steuerbelastungen von vor 2008 zurück.

David Roth